

in das vom Theilnehmer anderweit bezogene Haus, sowie zur Anbringung aller derjenigen Vorrichtungen, welche zur Herstellung bez. zur Erweiterung des betr. Fernsprechnetzes erforderlich sind, wie Gestänge, Stützen, Isolatoren u. s. w., ist Sache des Theilnehmers (vergl. 2). Wird diese Genehmigung seitens des Hauseigentümers verweigert, so unterbleibt die beantragte Verlegung der Fernsprechstelle. Gleichwohl ist der Theilnehmer zur Zahlung der festgesetzten Jahresgebühr bis zum Ablauf der unter 9 festgesetzten Zeit verpflichtet.

9. Dauer der Benutzung. Die Ueberlassung der Fernsprechstelle geschieht zunächst auf die Dauer eines Jahres, vom Tage der Uebergabe ab. Wenn das erste Jahr innerhalb eines Kalender- vierteljahres endigt, so dauert die Ueberlassung bis zum Ablauf dieses Vierteljahres.

Erfolgt seitens des Theilnehmers nicht drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so läuft die Ueberlassung weiter auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines

Kalender-Vierteljahres zulässigen schriftlichen Kündigung.

Bei der Telegramm-Annahmestelle des Kaiserlichen Telegraphenamts in Leipzig — Hauptpostgebäude am Augustusplatz, Eingang vom Grimmaischen Steinweg Nr. 1 —, sowie bei den Kaiserlichen Postämtern Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 (Neue Börse), 11, 12, 14, Anger-Crottendorf, Connewitz, Gutrizsch, Gohlis, Klein-Bischofer, Lindenau, Neuschönefeld, Plagwitz, Reudnitz, Schönefeld, Stötteritz, Thonberg, Volkmarzdorf, Mockau (Parthe) und Möckern (Bez. Leipzig) bestehen öffentliche Fernsprechstellen, welche von 7 bez. 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends ununterbrochen geöffnet sind.

Die Benutzung der öffentlichen Fernsprechstellen erfolgt nach vorheriger Anmeldung des beabsichtigten Gesprächs bei der Telegramm-Annahmestelle des Kaiserlichen Telegraphenamts im Hauptpostgebäude bezw. an den Schaltern der genannten Postämter.

Anmerkung. Der gesammte Fernsprechverkehr gliedert sich in drei Abtheilungen: 1. den Stadtverkehr, 2. den Vor- und Nachbarortsverkehr und 3. den Fernverkehr. Unter Stadtverkehr wird der Sprechverkehr zwischen den Theilnehmern der Fernsprecheinrichtung eines und desselben Orts bz. den innerhalb dieses Orts bestehenden öffentlichen Sprechstellen verstanden. Der Vor- und Nachbarortsverkehr umfaßt den Sprechverkehr zwischen einem größeren Ort (Hauptort) mit selbstständiger Stadt-Fernsprecheinrichtung und den sich unmittelbar daran schließenden Vororten bz. zwischen verschiedenen an einen gemeinschaftlichen Hauptort angeschlossenen Vororten mit selbstständigen Stadt-Fernsprecheinrichtungen. In Ausnahmefällen werden auch Orte, welche sich zwar nicht unmittelbar an den Hauptort anschließen, aber in der Nähe desselben gelegen sind (Nachbarorte), nach besonderer Bestimmung des Reichs-Postamts den Vororten gleichgeachtet. Der Fernverkehr umschließt den gesammten übrigen Sprechverkehr. Für die Benutzung der Fernsprechanlagen von den Theilnehmerstellen aus ist im Stadtverkehr nur die Abonnementsvergütung, im Vor- oder Nachbarortsverkehr Abonnements- oder Einzelvergütung, im Fernverkehr nur die Einzelvergütung zugelassen. Von den öffentlichen Sprechstellen aus kann die Benutzung der Fernsprechanlagen im gesammten Sprechverkehr nur gegen Entrichtung von Einzelvergütungen erfolgen. Die Vergütungen betragen 1. im Stadtverkehr: a) Abonnement: Für jede bis zu 5 km (nach der Luftlinie) von der Haupt-Vermittlungsanstalt entfernt belegene Sprechstelle 150 Mark jährlich. Für die außerhalb dieser Grenze belegenen Sprechstellen ist außerdem für je 100 m Anschlußleitung oder einen Theil dieser Länge, von der angegebenen Grenze ab gerechnet, ein Zuschlag von 3 Mark jährlich zu entrichten. Die Gespräche können von den Theilnehmerstellen und von den öffentlichen Sprechstellen aus gehalten werden. Die Gebühr für jedes gewöhnliche Gespräch bis zur Dauer von drei Minuten beträgt im Verkehr mit den Orten: a) deren Namen gesperrt sind 25 Pf., b) für Böhmen 2 Mark und c) für die übrigen Orte 1 Mark. Die einfache Gesprächsdauer ist auf drei Minuten festgesetzt; die ununterbrochene Ausdehnung eines Gesprächs über drei Minuten hinaus ist nur dann zugelassen, wenn anderweite Gesprächs-Anmeldungen nicht vorliegen. Für jede Zeiteinheit von drei Minuten oder einen Theil derselben sind in diesem Falle die vorstehend für die einfache Gesprächsdauer festgesetzten Einzelgebühren zu entrichten. Für dringende Gespräche, welche mit Vorrang vor den gewöhnlichen Gesprächen ausgeführt werden, ist die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Gesprächs von gleicher Zeitdauer zu erlegen. — Meldungen über Störungen und Betriebschwierigkeiten sind an das Stadt-Fernsprechamt, Anträge auf Fernsprechan schlüsse, Verlegung und Veränderung von Fernsprechstellen dagegen an die Kaiserliche Ober-Postdirection zu richten.

Fernsprechverkehr zwischen Leipzig und anderen Orten.

Der Fernverkehr ist zur Zeit zugelassen zwischen: Leipzig einerseits und Adlershof, Alfeld (Leine), Altenburg (S.-A.), Altona (Elbe), Amberg, Ammendorf-Radewell, Annaberg (Erzgeb.), Ansbach, Apolda, Arnstadt, Artern, Arzberg (Oberfr.), Aschersleben, Aue (Erzgeb.), Auerbach (Bgtl.), Augsburg, Bad Elster, Bad Kissingen, Ballenstedt, Bamberg, Barby, Bauzen, Bayreuth, Bergeedorf, Berlin, Bernburg, Bitterfeld, Bischofswerda, Blankenberg, Blankenburg (Schwarzathal), Blankenese, Borna (Bez. Leipzig), Bremen, Breslau, Buchholz (Sa.), Burg, Burgstädt, Calbe (Saale), Charlottenburg, Chemnitz, Clettitz, Coburg, Colditz, Cönnern (Saale), Cöpenick, Coswig (Anhalt), Cöthen (Anhalt), Cottbus, Crenitz, Crimmitschau, Delitzsch, Delmenhorst, Dessau, Deuben (Bz. Dresden), Dippoldiswalde, Döbeln, Döbern (Niederlausitz), Dresden, Dresden-Blasewitz, Egeln, Eibenstock, Eichenbarleben, Eilenburg, Eisenach, Eisleben, Ellrich, Elsterwerda, Erfurt, Erlangen, Finsterwalde, Flöha, Förderstedt, Forchheim (Bayern), Forst (Lausitz), Frankenberg (Sachsl.), Freiberg (Sachsl.), Friedenau, Friedland (Böhmen), Friedrichroda, Friedrichsberg b. Berlin, Friedrichshagen, Fürth, Gehren (Thür.),